

Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes über die Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen und Zertifikaten für Piloten gemäß Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona-Pandemie

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt am 30.11.2020 gemäß Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

1. Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen gilt für Inhaber von Lizenzen, die das Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt hat und die die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllen können, wobei die Notwendigkeit einer Quarantäne die Inanspruchnahme der Ausnahme nicht rechtfertigt:
 - a) Die Gültigkeit von Instrumentenflugberechtigungen [Anhang I FCL.625, FCL.825 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] sowie Klassen- und Musterberechtigungen [Anhang I FCL.740 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 30.11.2020, 31.12.2020, 31.01.2021 oder 28.02.2021 abläuft, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis 31.03.2021 verlängert.
 - b) Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen [Anhang I FCL.940 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] und Prüferberechtigungen [Anhang I FCL.1025 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 30.11.2020, 31.12.2020, 31.01.2021 oder zum 28.02.2021 abläuft, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis zum 31.03.2021 verlängert.
 - c) Die Piloten und Lehrberechtigten, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 a) oder b) Gebrauch machen, müssen das LBA hierüber per E-Mail an Rechtsangelegenheiten-Luftfahrtpersonal@lba.de informieren. Die Prüfer, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 b) Gebrauch machen, müssen das LBA hierüber per E-Mail an prueferangelegenheiten@lba.de informieren.
 - d) Lizenzinhaber, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 a) Gebrauch machen, haben für die Berechtigungen, mit denen sie Luftfahrzeuge innerhalb eines Unternehmens führen, das den Anforderungen von Anhang III (Part-ORO) unterliegt, folgendes zu erfüllen:
 - (i) Sie sind von dem Management-System des Unternehmens erfasst, das den Anforderungen von Part-ORO unterliegt;
 - (ii) Sie haben eine Auffrischungsschulung erhalten, die mit einer Beurteilung abschließt, wobei das Unternehmen festlegt, wie bestimmt wird, dass das erforderliche Wissen, die jeweilige Klasse oder das jeweilige Muster zu führen, aufrechterhalten wird. Die Beurteilung soll klassen- bzw. musterspezifische außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren abdecken.

Im Anschluss an das erfolgreiche Absolvieren der Auffrischungsschulung und der Beurteilung nach Punkt (ii), erhält der Lizenzinhaber eine entsprechende Bestätigung durch das Unternehmen, die der Lizenzinhaber dem Prüfer bei der nächsten Verlängerung der betreffenden Berechtigung zur Vorlage bei dem LBA (Referat L 4, Rechtsangelegenheiten-Luftfahrtpersonal@lba.de) zur Verfügung stellt.
 - e) Lizenzinhaber, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 a) Gebrauch machen, haben für die Berechtigungen, die nicht Nr. 1 e) unterliegen, folgendes zu erfüllen:

Während des Anwendungsbereichs der Ausnahme und bevor sie die Rechte aus der Ausnahme ausüben, führt ein Lehrberechtigter mit den entsprechenden Rechten eine

Besprechung mit dem Lizenzinhaber durch, um das theoretische Wissen auf das Niveau aufzufrischen, das erforderlich ist, um die jeweilige Klasse oder das jeweilige Muster sicher zu führen und die wichtigen Manöver und Verfahren durchzuführen. Diese Einweisung muss geeignete klassen- bzw. musterspezifische außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren enthalten.

Im Anschluss an die Besprechung erhält der Lizenzinhaber eine entsprechende Bestätigung durch den Lehrberechtigten, die der Lizenzinhaber dem Prüfer bei der nächsten Verlängerung der betreffenden Berechtigung zur Vorlage bei dem LBA (Referat L 4, Rechtsangelegenheiten-Luftfahrtpersonal@lba.de) zur Verfügung stellt.

2. Für Tauglichkeitszeugnisse, die der Aufsicht des LBA unterliegen und die nicht zeitgerecht verlängert werden können, gilt:

Die Gültigkeit von Tauglichkeitszeugnissen Klasse 1 und Klasse 2 nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 30.11.2020 und dem 28.02.2021 endet, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus bis 31.03.2021 verlängert, sofern keine Einschränkungen (mit Ausnahme der Auflagen VML, VNL, VCL und VDL) bestehen, vorausgesetzt, der Lizenzinhaber befindet sich in einem Drittstaat, in dem er seine Rechte ausübt, besitzt ein ICAO-konformes Tauglichkeitszeugnis, das von diesem Drittstaat ausgestellt wurde und sieht sich Schwierigkeiten gegenüber, in die EU oder zu einem in der Nähe befindlichen AME zu reisen, um sein Tauglichkeitszeugnis nach Teil-MED zu verlängern.

3. Für Lizenzinhaber, die bereits von einer speziellen Ausnahme, die von dem LBA am 08.04.2020 und/ oder 31.07.2020 gewährt wurde, Gebrauch gemacht haben, gilt folgendes:

Falls jemand bereits von einer bestimmten Ausnahmeregelung im Rahmen der allgemeinen Ausnahmeregelung durch das LBA Gebrauch gemacht hat und der zusätzlich gewährte Zeitraum hinsichtlich der betreffenden Anforderung

- a) im Fall der Gültigkeitsdauer einer Lehr- oder Prüferberechtigung

- i) weniger als 12 Monate betrug, dann darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum, der jenem im Rahmen dieser Ausnahmeregelung gewährt wird, zusammengenommen 12 Monate nicht überschreiten;
- ii) 12 Monate betrug, dann darf diese Ausnahmeregelung bei jenem keine Anwendung finden;

- b) in allen anderen Fällen

- i) weniger als 8 Monate betrug, dann darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum, der jenem im Rahmen dieser Ausnahmeregelung gewährt wird, zusammengenommen 8 Monate nicht überschreiten;
- ii) 8 Monate betrug, dann darf diese Ausnahmeregelung bei jenem keine Anwendung finden.

4. Wird von den Ausnahmen nach Nr. 1 bis Nr. 2 Gebrauch gemacht, ist bei der Ausübung der Rechte diese Allgemeinverfügung mit sich zu führen.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

II. Begründung

zu I. 1. c)

Nach Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 des Artikels 71 eingehalten wurden. Ist sie der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der Bewertung durch die Agentur nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Empfehlung einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung eines Durchführungsrechtsaktes, in dem bestätigt wird, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, widerruft der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die nach Absatz 1 dieses Artikels gewährte Ausnahme. Das erfordert die Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

zu I. 1. d) und e)

Die Anwendung der Ausnahme nach Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 erfordert Minderungsmaßnahmen. Um jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich zu verringern, wurden die Minderungsmaßnahmen auf europäischer Ebene abgestimmt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig, einzulegen.

IV. Rechtlicher Hinweis

Das LBA hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Artikels 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

V. Hinweis

1.

Die Verlängerungen werden nicht in die Lizenz eingetragen. Es erfolgt keine Ausstellung einer Prüferberechtigung mit verlängertem Datum. Das gleiche gilt für Tauglichkeitszeugnisse.

2.

Für Verlängerungen nach dem Gebrauch der Ausnahme durch die Allgemeinverfügung gilt folgendes:

Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag der Befähigungsüberprüfung. Der Prüfer verlängert die Gültigkeitsdauer der Berechtigung bis zum Ende des betreffenden Monats.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dehning', written in a cursive style.

Dehning

Frau/ Herr

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Luftfahrzeugkategorie und Lizenznummer:

Ich habe die Freistellungen von den Vorschriften der VO (EU) Nr. 1178/2011 in Form der veröffentlichten Allgemeinverfügungen des Luftfahrt-Bundesamtes zur Kenntnis genommen.

Von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1 a) der Allgemeinverfügung vom 08.04.2020 bzw. 31.07.2020

wurde Gebrauch gemacht. Flüge wurden durchgeführt. Die Nachweise (Bestätigung durch das Unternehmen bzw. Bestätigung durch den Lehrberechtigten) sind beigefügt.

wurde Gebrauch gemacht. Flüge wurden **nicht** durchgeführt.

Alle Angaben habe ich vollständig und wahrheitsgetreu abgegeben. Sofern Angaben nicht den Tatsachen entsprechen, ist mir bekannt, dass dies zu lizenzrechtlichen Maßnahmen führen kann.

Datum

Ort

Unterschrift (Antragsteller)

Dieses Formblatt ist dem Luftfahrt - Bundesamt (Referat L 4) für jede gehaltene Berechtigung zusammen mit den weiteren Nachweisen für die Verlängerung der Berechtigung (Kopie der Befähigungsüberprüfung, Lizenzkopie, ggf. o.g. Bestätigung) durch den Prüfer einzureichen.